Raumnutzungsvereinbarung

für private Feiern und interne, nicht öffentliche Firmenveranstaltungen

Vermieter: Familien-Verein Calenberger Land e.V. (nachfolgend „Vermieter“)

1. Vertragsparteien

Mieter / Firma	_____
Vertreten durch	_____
Straße / Hausnummer	_____
PLZ / Ort	_____
Telefon	_____
E-Mail	_____

2. Buchungsdaten und Vertragsgegenstand

Räumlichkeit(en)	_____
Adresse	_____
Datum	_____
Nutzungszeit	von _____ Uhr bis _____ Uhr
Personenzahl	max. / vereinbart: _____
Nutzungsentgelt	_____ EUR

Art der Nutzung: ☐ Private Feier ☐ Interne, nicht öffentliche Firmenveranstaltung

Anlass / genaue Bezeichnung: _____

Die Räume werden in einem für die vereinbarte Nutzung geeigneten Zustand und mit der ausdrücklich vereinbarten Ausstattung überlassen. Der Mieter hat Räume, Mobiliar, technische Ausstattung und sonstiges Inventar pfleglich zu behandeln.

3. Zulässige Nutzung

Die Überlassung an externe Mieter erfolgt ausschließlich für private Feiern sowie interne, nicht öffentliche Firmenveranstaltungen. Öffentlich zugängliche Veranstaltungen, Kurse, Workshops, Seminare, Vorträge oder vergleichbare Angebote sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Solche Formate können nur nach vorheriger gesonderter Vereinbarung und gegebenenfalls in Kooperation mit dem Familien-Verein Calenberger Land e.V. stattfinden.

Die Räume dürfen ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden. Eine Untervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht zulässig.

4. Nutzungszeit, Auf- und Abbau

Die vereinbarte Nutzungszeit umfasst grundsätzlich auch Auf- und Abbau. **Eine Dekoration oder Vorbereitung vor Beginn der gebuchten Zeit ist nach vorheriger Absprache möglich, sofern keine andere Nutzung oder Buchung entgegensteht.** Ein Anspruch auf eine vorzeitige Nutzung entsteht dadurch nicht. Soll ein zusätzlicher Zeitraum verbindlich freigehalten werden, kann dieser gegen gesondertes Entgelt reserviert werden.

Nach Ende der Nutzungszeit sind die Räume entsprechend der vereinbarten Rückgaberegelung zu verlassen. Eine Überschreitung der gebuchten Zeit bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters und kann gesondert berechnet werden.

5. Pflichten des Mieters

- Der Mieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und beachtet die für seine Nutzung geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.

- Erforderliche Genehmigungen sind vom Mieter rechtzeitig einzuholen und dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.
- Der Mieter beachtet insbesondere die geltenden Bestimmungen zum Jugendschutz. Soweit Musik oder andere geschützte Werke genutzt werden, ist der Mieter für gegebenenfalls erforderliche Meldungen und Gebühren (z. B. GEMA) verantwortlich.
- Die zulässige bzw. vereinbarte Höchstpersonenzahl darf nicht überschritten werden.
- Flucht- und Rettungswege, Türen sowie sicherheitsrelevante Einrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
- Anweisungen des Vermieters oder seiner Beauftragten, die dem Schutz von Personen, Räumen oder Inventar oder der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben dienen, sind zu beachten.

6. Ausschluss unzulässiger Inhalte und Nutzungen

Die Nutzung der Räume für rechtswidrige oder sittenwidrige Zwecke ist ausgeschlossen. Insbesondere sind Veranstaltungen oder Handlungen unzulässig,

- durch die Straftatbestände verwirklicht oder zu Straftaten aufgerufen wird,
- die verfassungsfeindliche, extremistische, rassistische, antisemitische, menschenverachtende oder sonstige diskriminierende Inhalte verbreiten oder fördern,
- bei denen die Menschenwürde herabgesetzt oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen rechtswidrig verwendet oder verbreitet werden,
- die pornografische oder sonstige offensichtlich jugendgefährdende Inhalte zum Gegenstand haben, soweit deren Durchführung in den Räumen unzulässig ist.

Der Mieter verpflichtet sich, entsprechende Verstöße im Rahmen seiner Veranstaltung zu unterbinden. Bei erheblichen Vertrags- oder Gesetzesverstößen darf der Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person die Räume betreten und die Nutzung nach erforderlicher Interessenabwägung beenden.

7. Rückgabe, Reinigung und Schäden

Der Mieter gibt die Räume und die überlassene Ausstattung nach Ende der Nutzung in ordentlichem, besenreinem und unbeschädigtem Zustand zurück, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Außergewöhnliche Verschmutzungen, notwendige Sonderreinigungen oder vom Mieter zu vertretende Beschädigungen können nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden.

Festgestellte Schäden oder Funktionsstörungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen an Wänden, Decken, Böden oder Inventar sowie das Anbringen von Befestigungsmitteln sind nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

8. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er selbst oder Personen, deren Verhalten ihm rechtlich zuzurechnen ist, schuldhaft verursachen. Für Schäden, die von sonstigen Teilnehmenden oder Gästen verursacht werden, haftet der Mieter nur, soweit ihm diese Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften zugerechnet werden können.

Der Abschluss einer geeigneten privaten Haftpflicht- bzw. bei Firmenveranstaltungen einer entsprechenden Betriebs- oder Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird empfohlen.

9. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Für eingebrachte Gegenstände des Mieters oder seiner Gäste übernimmt der Vermieter keine Verwahrung. Eine Haftung hierfür besteht nur nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen.

10. Entgelt und Zahlungsbedingungen

Das vereinbarte Nutzungsentgelt ergibt sich aus Ziffer 2 bzw. der zugehörigen Buchungsbestätigung oder Rechnung. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch vor dem Nutzungstermin, zur Zahlung fällig.

Im Nutzungsentgelt sind nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen enthalten. Zusatzleistungen oder zusätzlich verbindlich reservierte Nutzungszeiten können gesondert berechnet werden.

11. Stornierung durch den Mieter

Eine Stornierung ist bis einschließlich 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungstermin kostenfrei möglich. Bei einer späteren Stornierung werden 100 % des vereinbarten Nutzungsentgelts als pauschalierter Schadensersatz berechnet.

Dem Mieter bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Vermieter überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten, soweit dieser gesetzlich verlangt werden kann.

Die Stornierung kann über das Buchungsportal oder in Textform, insbesondere per E-Mail, erklärt werden.

12. Rücktritt / Absage durch den Vermieter

Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten oder die Nutzung absagen, wenn ein bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer, sachlich gerechtfertigter wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen die Durchführung der vereinbarten Nutzung unmöglich oder für den Vermieter unzumutbar ist. Dies gilt insbesondere bei behördlichen Anordnungen, erheblichen Schäden am Mietobjekt, Ausfall wesentlicher technischer oder sicherheitsrelevanter Einrichtungen oder vergleichbaren Umständen.

Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden in diesem Fall vollständig zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Hausrecht

Das Hausrecht verbleibt beim Vermieter. Der Mieter übt im Rahmen seiner Veranstaltung das Ordnungsrecht gegenüber seinen Gästen aus, soweit dem keine Rechte des Vermieters entgegenstehen. Der Vermieter und seine Beauftragten dürfen die Räume betreten, soweit hierfür ein berechtigter Anlass besteht, insbesondere zur Gefahrenabwehr oder zur Kontrolle der vertragsgemäßen Nutzung.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen.

Ort, Datum Vermieter	**Ort, Datum Mieter**
_____	_____
Unterschrift Vermieter	**Unterschrift Mieter**
Familien-Verein Calenberger Land e.V.	Name in Druckschrift: _____

Anlagen / besondere Vereinbarungen: _____
